

Neben Gesetzestexten werden auch entsprechende Kommentare und andere rechtswissenschaftliche Literatur zwischen dem Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik und dem Obersten Gericht der Koreanischen Volksdemokratischen Republik ausgetauscht.

K

Teil II

Besondere Bestimmungen

Abschnitt 1

Gerichtskosten

Artikel 15

Sicherheitsleistung

Den Staatsbürgern eines Vertragspartners, die vor den Gerichten des anderen Vertragspartners als Kläger auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines der Vertragspartner aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

Kostenbefreiung

Artikel 16

(1) Den Staatsbürgern des einen Vertragspartners wird auf dem Territorium des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung für ein gerichtliches Verfahren unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

(2) Eine Kostenbefreiung erstreckt sich auf alle Prozeßhandlungen, einschließlich der Zwangsvollstreckung.

(3) Eine Kostenbefreiung, die gemäß den Gesetzen eines Vertragspartners einer Person in einer bestimmten Sache gewährt worden ist, gilt auch für die Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren vor dem Gericht des anderen Vertragspartners durchgeführt werden.

Artikel 17

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Kostenbefreiung gemäß Artikel 16 Absatz 1 dieses Vertrages erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragspartners aus, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragspartners seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, so stellt die Bescheinigung die diplomatische oder konsularische Vertretung seines Staates aus.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren entscheidet, kann auf dem in Artikel 4 dieses Vertrages vorgesehenen Wege erforderlichenfalls das Organ, das die Bescheinigung ausgestellt hat, um ergänzende Angaben ersuchen.

Artikel 18

(1) Der Staatsbürger des einen Vertragspartners, der beabsichtigt, vor dem Gericht des anderen Vertrags-

partners einen Antrag auf Kostenbefreiung zu stellen, kann diesen Antrag vor dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht mündlich zu Protokoll geben.

Das Gericht übersendet auf dem in Artikel 4 Absatz 1 dieses Vertrages vorgesehenen Wege das Protokoll einschließlich der in Artikel 17 dieses Vertrages aufgeführten Unterlagen sowie alle übrigen vom Antragsteller eingereichten Schriftstücke dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Kostenbefreiung können auch andere Anträge in der Sache, auf die sich die Kostenbefreiung bezieht, übermittelt werden.

Abschnitt 2

Urkunden

Artikel 19

Beglaubigung und Anerkennung von Urkunden

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ des einen Vertragspartners ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen, sofern sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind, für ihre Verwendung vor den Gerichten und vor anderen Organen des anderen Vertragspartners keiner Legalisation.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels gilt auch für Abschriften von Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ beglaubigt worden sind.

(3) öffentliche Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragspartners errichtet worden sind, haben auch auf dem Territorium des anderen Vertragspartners die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden.

Übersendung von Personenstands- und anderen Urkunden

Artikel 20

(1) Jeder der Vertragspartner übersendet der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragspartners jährlich kostenlos und gebührenfrei Auszüge aus den Personenstandsregistern, die sich auf die Geburt, die Eheschließung und den Tod von Staatsbürgern des anderen Vertragspartners beziehen.

(2) Die Vertragspartner übersenden einander auf Verlangen kostenlos Personenstandsurkunden für den amtlichen Gebrauch.

(3) Bei der Übermittlung und Erledigung von Ersuchen gemäß Absatz 2 dieses Artikels verkehren die Vertragspartner nach den Bestimmungen des Artikels 4 dieses Vertrages.

Artikel 21

(1) Die Vertragspartner übersenden einander rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragspartners betreffen.

(2) Entscheidungen gemäß der Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels werden der diplomatischen oder konsularischen Vertretung kostenlos übermittelt.